

an Hand der Formulare der DSG III/6 durch den Erfassungsbetrieb zu führen. Die Einlösung der Berechtigungsscheine durch die Anbauer muß bis zum 31. Mai 1950 durchgeführt sein.

(2) Im DSG-Meldewesen sind sämtliche Saatgutreservemengen, für die die Saatgutreservebescheinigung (Formblatt DSG III/6) ausgestellt wurde, vom Konto „Saatgutreserve zur Aussaat 1950“ (Punkt F im Formblatt DSG III/25) abzubuchen und dem Konto „Übersoll“ (Punkt C bzw. D im Formblatt DSG III/25) zuzuschlagen. Die im Saatgutverteilungsplan der DSG enthaltenen Mengen Saatgutreserven bleiben hiervon unberührt und unterliegen der Verfügung der DSG.

(3) Sämtliche Saatgutreservebescheinigungen (Formular DSG III/6) sind ab sofort als Bezugsrechtsbescheinigung für Saatgut ungültig.

(4) Soweit nach Abs. 1 Buchst. a dieses Abschnittes die Saatgutreserve zur Tilgung der Restschuld aus der Ernte 1948 verwendet wird, ist dem Anbauer die Ablieferungsbescheinigung 4a mit dem Vermerk „angerechnet auf Restschuld Ernte 1948“ zuzusenden. Eine Ausstellung von Prämienscheinen hat nicht zu erfolgen. Der DSG-Kreisbeauftragte des betreffenden Kreises ist vom DSG-Erfassungsbetrieb über die in dieser Form getilgten Restmengen und ihre Ablieferer listenmäßig zu unterrichten.

(5) Soweit nach Abs. 1 Buchst. b dieses Abschnittes der Anbauer für die Saatgutreserve Berechtigungsscheine zum Bezüge von Öl und Ölextraktionsschrot erhält, hat er den Empfang desselben auf der Saatgutreservebescheinigung (Formular DSG III/S), 3. Exemplar, unterer Teil, zu quittieren.

(6) Übersteigt die vom Anbauer ursprünglich bereitgestellte Saatgutreserve die Restschuld aus der Ernte 1948, so sind für die überschießende Menge Berechtigungsscheine für Öl und Ölextraktionsschrot in Höhe der Übersollprämiensätze auszustellen. Reicht die vom Anbauer ursprünglich bereitgestellte Saatgutreserve nicht aus, die Restschuld aus der Ernte 1948 zu decken, so ist für die Restmenge eine Ablieferung der angeordneten Austauschzeugnisse durchzuführen.

VII. Anbau auf nichtveranlagten Flächen

(1) Faserleinanbauer, die auf nichtveranlagten Flächen Anbau betreiben und keine Anbauauflage erhalten haben, können zugelassenes Handelssaatgut nur im Tausch beziehen. Sie haben Konsumware von Faserlein oder anderer Ölsaaten (Raps, Rüben, Mohn, Öllein) im Verhältnis 1:1 an einen Erfassungsbetrieb abzuliefern und erhalten hierfür die Saatgutaustauschquittung (Formular DSG III/9). Auf diese Saatgutaustauschquittung liefern die DSG - Saatgutausgabebetriebe die gleiche Menge Faserlein-Handelssaatgut aus.

(2) Die im Tausch ausgegebenen Mengen sind in der DSG-Monatsabrechnung (Formular DSG III/28) Zeile 20, 21 bzw. 25 zu verbuchen.

(3) Die Austauschquittung dient dem Erfassungsbetrieb als Beleg über die empfangene Konsumware gegenüber dem Amt für Handel und Versorgung. Die quittierte Menge ist im Abschnitt 71 („Konsumware im Tausch gegen Saatgut“) des Formulars NU 1/55 als Zugang von Konsumware im Austausch gegen Saatgut zu melden. Gegenüber der DSG dient die Saatgutaustauschquittung als Beleg für die ausgegebenen Saatgutmengen.

(4) Ein Vermehrungsanbau von Faserlein und Rollandfaserlein auf nichtveranlagten Flächen ist nicht gestattet.

(5) Hanfanbauer, die auf nichtveranlagten Flächen Anbau betreiben wollen, erhalten Saatgut nur auf DSG-Vermehrungsvertrag und sind damit, wie alle anderen Vermehrungsanbauer, zur Ablieferung der gesamten Samenernte der DSG gegenüber verpflichtet. Die Ausgabe des Saatgutes erfolgt gegen Abgabe einer „Verpflichtung zur Rücklieferung des zur Vermehrung empfangenen Saatgutes aus der Ernte 1950“ (Formular DSG III/18). Das Formular DSG IH/18 dient als Beleg über das ausgegebene Vermehrungssaatgut. Die gelieferte Saatgutmenge wird bei Ablieferung des Hanfsamens zuerst an den DSG-Erfassungsbetrieb zurückgegeben. Die darüber hinaus abgelieferten Hanfsaatmengen werden dem Anbauer als Übersollmengen gutgeschrieben.

• VIII. Sonderbestimmungen für Hanf

(1) Hanfanbauer, die Hanfsaatgut ausländischer Herkunft erhalten haben, sind nur zum Abschluß eines Ablieferungsvertrages über das Hanfstroh verpflichtet.

(2) Die von der DSG für Isolierung in der Gemüsezüchtung für Kleinstflächen benötigten Hanfsaatmengen von insgesamt höchstens 4 dz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik werden ohne jede Verpflichtung zur Ablieferung von Stroh und Samen ausgegeben.

IX. Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt sofort in Kraft.

(2) Alle bisher ergangenen Saatgutausgabebestimmungen für Faserlein und Hanf werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 11. März 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

I.V.: Albrecht
Staatssekretär

Ministerium für Planung

Rau
Minister